

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## “Photovoltaikanlage Tongrube Wiesau”

- Gemeinde Wiesau -



Auftraggeber: Dipl. Ing. Bernhard Bartsch  
Bergstraße 25  
993161 Sinzing

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: Oktober - November 2018

## **1. Durchgeführte Begehung:**

11.10.2018

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Das Gebiet wurde einmal am 11.10.2018 begangen. Erfassungen von relevanten Tier- und Pflanzenarten konnten aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr durchgeführt werden. Es erfolgte eine Abschichtung anhand der Biotopstruktur und vorhandener Datengrundlagen (Artenschutzkartierung, Befragung von Ortskennern)

## **3. Lage des Baugebietes mit kurzer Vorhabensbeschreibung**

**Bitte ergänzen!**



**Abbildung 1:** Lage der geplanten Photovoltaikanlage in der Tongrube bei Wiesau

## **4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:**

### **4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:**

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten und somit prüfungsrelevant. Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen von mind. 10 Fledermausarten zu erwarten. Typische Arten für die Umgebung sind z.B. Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus.

Da im Wirkraum keine potentiellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, Spalten, Dachböden etc.) vorhanden sind, können Sommer- und Winterquartiere ausgeschlossen werden. Als Jagdhabitat könnte die Tongrube durchaus eine wichtige Funktion einnehmen, da hier aufgrund extensiv genutzter Ruderalfluren und Stillgewässer sowie von windgeschützten Waldinnenmänteln günstige Voraussetzungen für eine reichhaltige Insektenwelt gegeben sind.

Photovoltaikanlagen können bei extensiver Nutzung der Grünfläche ebenfalls günstige Jagdhabitats für Fledermäuse darstellen, allerdings müssen im Bereich der Anlage auch besonnte oder halbbesonnte Grünlandanteile in ausreichenden Umfang vorhanden sein. Im Umfeld befinden sich größere Waldbestände und die Tongrube selbst, so die Nahrungshabitats für die umliegenden Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Weitere Vorkommen von Säugetierarten (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) können im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume und Quartiermöglichkeiten vorhanden sind bzw. die Arten im Umfeld nicht vorkommen oder keine Nachweise bekannt sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Zauneidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) sind im Gebiet von der Kreuzkröte und der Zauneidechse bekannt. Im weiteren Umfeld existieren Vorkommen von Knoblauchkröte und Laubfrosch. Von allen Arten sind Vorkommen im Bereich der Photovoltaikanlage nicht auszuschließen. Da eine Abschätzung vorgenommen wurde muss von einem Vorkommen dieser Arten ausgegangen werden, weshalb entsprechende Maßnahmen notwendig werden, damit keine Verbotstatbestände einschlägig werden.

**Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Die Baumaßnahmen sollten am besten außerhalb der Vegetationszeit erfolgen oder begonnen werden, da diese vorwiegend in den Frühjahrs- und Sommermonaten als Lebensraum geeignet sind. Aufgrund der wenigen Versteckmöglichkeiten sind diese in den Winterquartieren hier weniger zu erwarten, können aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Geländestrukturen dürften die Individuendichten dieser Arten aber auf jeden Fall unter der Verträglichkeitsschwelle für Verbotstatbestände liegen.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Für die Arten Kreuzkröte und Laubfrosch müssen entsprechende temporäre Kleingewässer im Umfeld der Anlage im Vorfeld der Baumaßnahme angelegt werden. Diese Kleingewässer müssen dauerhaft vegetationsarm und gehölzfrei gehalten werden.
- Für die Zauneidechse müssen im Umfeld besonnte, magere und lückige bewachsene Strukturen mit Versteckmöglichkeiten (Steinhaufen oder Wurzelstöcke) im Vorfeld der Maßnahme angelegt werden. Diese Bereiche dürfen während der Bauarbeiten nicht tangiert werden.

### 4.3 Fische:

Ein Vorkommen der betreffenden Art (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da dieser im Wirkraum nicht vorkommt und keine Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate der genannten Arten vorhanden sind oder diese im Umfeld nicht vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.9 Vögel:

Alle bayerischen Brutvogelarten sind nach Artikel 1 - Vogelschutzrichtlinie - prüfungsrelevant.

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ist auf den vegetationsarmen Flächen nur mit wenigen Arten zu rechnen, allerdings kann es sich hierbei um seltene und bedrohte Arten handeln, für die Verbotstatbestände in Frage kommen könnten. Es handelt sich konkret um nachfolgende Arten, für die aus dem Gebiet Nachweise aus den vergangenen Jahren vorliegen:

Art	RL By	RL D	Bemerkungen zu Artvorkommen
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Brutvorkommen mit 1-2 Brutpaaren möglich
Flußregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3	-	Brutvorkommen mit einem Brutpaar möglich
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	2	V	Brutvorkommen mit einem Brutpaar möglich

Alle anderen im Gebiet potentiell vorkommenden Arten sind im Umfeld nicht bedroht, deren Metapopulationen gesichert.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Bäume und Sträucher dürfen falls notwendig nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeiten gerodet werden.
- 

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Für die genannten Arten Heidelerche, Baumpieper und Flußregenpfeifer müssen im Umfeld der geplanten Anlage (mögl. auch in der Anlage) entsprechende Habitate (rohbodenreiche, vegetationsarme Stellen ohne Gehölze mit flachen Wasserstellen und Ansitzwarten) erhalten oder neugeschaffen werden. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

## 5. Fazit

Für alle prüfungsrelevanten Arten, welche durch die Abschichtung auf dem Gelände vorkommen oder vorkommen können sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Allerdings müssen bei den Vögeln (Pkt. 4.9) sowie den Amphibien und Reptilien (Pkt. 4.2) konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen eingehalten werden. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist unter fachkundiger Anleitung durchzuführen. Die tatsächliche Nutzung des Geländes durch entsprechend abzuprüfende Arten ist grundsätzlich erst nach Durchführung einer entsprechenden Geländeerfassung möglich.

## Anhang:

### „Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH-Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

#### FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 21.11.2018

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de